

Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs.3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für das BImSchG-Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum
Schlachten von Tieren

Die Westfleisch Finanz AG, Fridjof-Nansen-Weg 5a, 48155 Münster, hat mit Antrag vom 14.08.2026 eine Änderungsgenehmigung u.a. mit dem Gegenstand der Erhöhung der Schlachtzahlen und Änderung der Zufahrten am Standort in 48653 Coesfeld, Stockum 2, beantragt.

Der Antrag beinhaltet die Erhöhung der Schlachtzahlen von 55.000 auf 70.000 Tiere/Woche sowie die baulichen und infrastrukturellen Maßnahmen. Diese beinhalten im Wesentlichen die Erstellung einer zusätzlichen Werkszufahrt, die Erstellung eines Werksschutzgebäudes, einer Lärmschutzwand, die Errichtung von Park- und Stellplätzen und eines Aufenthaltsgebäudes, die Verlegung der Sichtschutzwand, der Erstellung von Verkehrsflächen sowie LKW-Lade und Abstellplätzen und der Errichtung einer unterirdischen Rigole.

Die Anlage ist den Ziffern 7.2.1 und Ziffer 10.25 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) (4. BImSchV) zuzuordnen und die Änderung bedarf einer Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Im Rahmen der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist festgestellt worden, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht.

Die geänderte Anlage soll in 2030 in Betrieb genommen werden, sofern die Genehmigung für die Änderung erteilt wird.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten können in der Zeit vom 02.10.2026 bis einschließlich zum 02.11.2026 auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter der Internetadresse

<https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Schallimmissionsprognose, Juli 2026
- Geruchsmissionsprognose, Juli 2026
- UVP-Vorprüfung, August 2026
- Vorprüfung AZB Fortschreibung 2026, März 2026

- Bebauungsplan Nr 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“, 07.11.2024
- Baugrundgutachten, November 2025
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, August 2026
- Erläuterungsbericht Wasserwirtschaft, April.2026
- Erläuterungsbericht Freianlagen, Juli 2026
- Erläuterungsbericht Verkehrsanlagen, Juli 2026

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 02.10.2026 bis einschließlich zum **02.12.2026** bei der Kreisverwaltung Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld. Diese können gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW auch elektronisch unter dem Betreff „Einwendung Westfleisch“ vorgebracht werden (immissionsschutz@kreis-coesfeld.de, weitere Informationen finden Sie hierzu unter www.kreis-coesfeld.de/elektronische-kommunikation.html).

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwendenden tragen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung).

Dies gilt nicht für ein sich ggf. anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller sowie an die am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von Einwendungen berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwendenden werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gemäß § 10 Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 20.01.2027 ab 09:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Absatz 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin oder an einen anderen Ort verlegt werden, wird dies jeweils rechtzeitig vorher öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 8 Abs. 2 der 9 BImSchV können sich Einwendungen nur gegen die vorgesehenen Änderungen und deren Auswirkungen richten. Dementsprechend wird der Erörterungstermin inhaltlich auf die Änderung und Auswirkungen beschränkt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendenden schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Coesfeld, den 22.09.2026

Der Landrat

70.1-2026-0546

Im Auftrag

gez. Frank Geburek